

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Diplomatisches Handbuch

Sammlungen der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse,
Congreßacten und sonstigen Staatsurkunden vom Westphälischen Frieden
bis auf die neueste Zeit ; mit kurzen geschichtlichen Einleitungen

Ghillany, Friedrich Wilhelm

Noerdlingen, 1868

XXVI. Friede zu Berlin zwischen Preußen und dem Fürstenthum
Reuß-Greiz, am 26. September 1866

XXVI.

Friede zu Berlin zwischen Preußen und dem Fürstenthum Reuß-Greiz, am 26. September 1866.

Die Fürstin-Regentin Carolina von Reuß-Greiz^{*)} war eine sehr treue Anhängerin Oesterreichs und des deutschen Bundes; das österreichische Kabinet konnte nur bedauern, daß der Gesinnung dieser Fürstin nicht auch ihre Macht entsprach. Schon bei der Abstimmung über die Mobilmachung in der Bundesversammlung am 14. Juni 1866 hatte sie sich von Reuß jüngerer Linie (Reuß-Schleiz, das auf Seite Preußens trat) getrennt und für die Mobilmachung gestimmt. Selbst nachdem Preußen sich vollständig im Siege befand und andere deutsche Staaten mit dem preußischen Kabinet bereits wegen des Friedens verhandelten, weigerte sich die Fürstin noch hartnäckig, dem norddeutschen Bunde beizutreten. Die preußische Regierung schickte daher am 11. August zwei Compagnien Infanterie in das Land, um diesen Widerstand zu brechen. Am 26. September wurde endlich in Berlin der Friede abgeschlossen, nach welchem die Fürstin zum norddeutschen Bunde trat und zum preußischen Invalidenfond die Summe von 100,000 Thalern bezahlte. Nach einer weiteren Convention vom 11. Okt. 1866 wurde das Post- und Telegraphenwesen im Fürstenthum an Preußen überlassen.

^{*)} Sie regierte als Vormünderin ihres Sohnes, der jedoch schon am 28. März 1867 das 21. Jahr erreichte und als Heinrich XXII. die Regierung antrat.

Friedensvertrag

zwischen Preussen und Reuss älterer Linie

vom 26. September 1866.

Seine Majestät der König von Preussen und Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuss älterer Linie, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben behufs Verhandlung eines darüber abzuschliessenden Vertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: etc.

welche nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über folgende Vertragsbestimmungen übereingekommen sind.

Art. I. Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin, indem Sie die Bestimmungen des zwischen Preussen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages, so weit sie sich auf die Zukunft Deutschlands beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt Ihrerseits für das Fürstenthum Reuss ä. L. den Art. I bis VI des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen einerseits und Seiner königlichen Hoheit dem Grossherzog von Sachsen-Weimar und anderen norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei, und erklärt dieselben für Sich und das Fürstenthum Reuss ä. L. verbindlich, sowie Seine Majestät der König von Preussen die darin gegebenen Zusagen auf das Fürstenthum Reuss ä. L. ausdehnt.

Art. II. Seine Majestät der König von Preussen verspricht, alle militärischen Maassregeln gegen das Fürstenthum Reuss ä. L. sofort aufzuheben, und genehmigt die ungehinderte Rückkehr des in Rastatt befindlichen fürstlich Reussischen Contingents mit Waffen in die Heimath.

Art. III. Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin verpflichtet Sich, binnen sechs Monaten nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen dieses Vertrages zu dem auf Befehl Sr. Majestät des Königs von Preussen gebildeten Fonds zur Unterstützung der invaliden Offiziere und Soldaten der preussischen Armee, so wie der hinterbliebenen Wittwen und Waisen, die Summe von „Einhundert Tausend Thalern“ zu zahlen.

Art. IV. Die zwischen den hohen contrahirenden Theilen vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten bestandenen Verträge und Uebereinkünfte bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die im Art. I erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zu dem demnächstigen norddeutschen Bunde berührt werden.

Art. V. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrags soll binnen 14 Tagen von heute ab erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 26. September 1866.

(L. S.) *Savigny*. (L. S.) *Dr. Herrmann*. (L. S.) *M. Kunze*.

Anlage I. — Protokoll.

In Bezug auf den unter dem heutigen Tage abgeschlossenen und unterzeichneten Friedensvertrag sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über folgende Punkte übereingekommen.

1. Gleichzeitig mit der Auswechslung der Ratificationen des erwähnten Vertrages wird Seitens der Regierung Ihrer Durchlaucht der Fürstin-Regentin von Reuss älterer Linie durch Hinterlegung einer entsprechenden Anzahl von Werthpapieren Garantie geleistet für die Bezahlung der im Art. III des Friedensvertrages stipulirten Einmalhundert Tausend Thaler.

Es werden aber dabei fürstlich Reussische 4prozentige Landes-Obligationen à 80 pCt., Greiz-Brünner Eisenbahn-Aktien à 20 pCt., preussische Staats-Papiere 5 pCt. unter dem Börsen-Kurse, andere feste Zinsen tragende Papiere, welche an den Börsen von Berlin oder Leipzig Kurs haben, 10 pCt. unter dem Kurse, Eisenbahn-Stamm-Aktien, welche an den Börsen von Berlin oder Leipzig Kurs haben, 10—50 pCt. unter dem Kurse, bei der Annahme diesseits zu bestimmen, angenommen werden.

2. Die fürstlichen Bevollmächtigten versprechen ferner Namens Ihrer Durchlaucht der Fürstin-Regentin, dass kein fürstlicher Unterthan wegen etwaiger Akte oder Kundgebungen in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preussen und der fürstlichen Regierung oder überhaupt wegen seines politischen Verhaltens während des Kriegszustandes, polizeilich oder gerichtlich verfolgt werde, und dass etwa bereits eingeleitete Verfolgungen der Art niedergeschlagen werden sollen.

3. Die Ratification der vorstehenden Uebereinkunft soll als mit der Ratification des Friedensvertrages vom heutigen Tage erfolgt angesehen werden.

Berlin, den 26. September 1866.

(L. S.) *Savigny*. (L. S.) *Dr. Herrmann*. (L. S.) *M. Kunze*.

Anlage II. — Protokoll betr. das Post- und Telegraphenwesen.

Die fürstliche Regierung erklärt sich im Voraus mit den Abreden einverstanden, welche Preussen mit dem fürstlichen Hause Taxis wegen Beseitigung des Thurn- und Taxis'schen Postwesens trifft. In Folge dessen wird das gesammte Postwesen im Fürstenthum Reuss ä. L. an Preussen übergehen.

Die fürstliche Regierung räumt der preussischen Regierung in allen Gebietstheilen des Fürstenthums das Recht zur unbeschränkten und ausschliesslichen Anlegung und Benutzung von Telegraphenlinien und Stationen ein.

Vorstehende Abreden sollen als mit der Ratification des Friedensvertrages ratificirt angesehen werden.

Berlin, den 11. October 1866.

(L. S.) *Savigny.*

(L. S.) *Graf v. Beust.*